

## Hausordnung *Möbelschau-VIP Lounge* des VfR Hausen

1. Die Benutzung des VIP-Raumes, des überdachten Vorraumes sowie der vereinseigenen Toilettenräume erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden, einschließlich des Verlustes der Garderobe, und verpflichtet sich, den VfR Hausen von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die diesem im Zusammenhang mit der Veranstaltung als Gebäudeeigentümer erwachsen könnten.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten entstehen. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der VfR Hausen keine Haftung; sie lagern vielmehr auf Gefahr des Mieters in den angemieteten und angewiesenen Plätzen.
3. Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch Beauftragte und Besucher im vollen Umfang die Haftung.
4. Der VfR Hausen behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des VIP-Raumes durch höhere Gewalt oder nicht vorhersehbare Ereignisse nicht möglich ist. Des Weiteren behält sich der VfR Hausen ein Rücktrittsrecht vor wenn nach Vertragsabschluss sich Sachlagen ergeben, die sich mit den hohen Werten des VfR Hausen und seiner Vereinssatzung nicht konform erscheinen.
5. Im VIP-Raum ist das Rauchen **grundsätzlich** verboten. Lediglich im überdachten Vorraum ist das Rauchen erlaubt. Zum Entsorgen der Zigarettenkippen sind Aschenbecher zu nehmen und nicht der Fußboden. Bei übergroßer Verschmutzung des Steinbodens behält sich der VfR Hausen vor, diesen auf Kosten des Mieters zu reinigen.
6. Tische und Stühle sind so anzuordnen, wie sie vor der Veranstaltung aufgestellt waren. Die Tische und Bänke des VIP-Raumes dürfen nicht ohne vorherige Absprache im überdachten Vorraum benutzt werden. (Ausnahmen sind die Bartische und Hocker). Biertischgarnituren dürfen **grundsätzlich nicht** im VIP-Raum aufgestellt werden.
7. Alle benutzten Räume müssen nach der Veranstaltung gereinigt und feucht durch gewischt werden. Das benutzte Geschirr, die Bestecke und Gläser des Inventars sind zu spülen und wieder an ihren angestammten Platz zu stellen. Der entstandene Müll ist zu entfernen und soll wieder mit nach Hause genommen werden. Ebenso gilt dies für mitgebrachte Getränke und Leergut. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung behält sich der VfR Hausen vor, die entstandenen Reinigungskosten je nach Aufwand, jedoch mindestens 30,00 €, dem Mieter zu berechnen.
8. Der Mieter erhält zu Anfang eine Inventarliste. Diese ist zu überprüfen und evtl. Fehlmengen sind direkt zu melden. Nach der Veranstaltung fehlende Gegenstände oder Schäden am Inventar sind anzugeben und kostenpflichtig zu begleichen.
9. Der VfR Hausen erhebt zusätzlich zur Raummiete eine Kautions von 50,00 €. Diese ist zusammen mit der Raummiete **vor Beginn** der Veranstaltung an den VfR Hausen zu entrichten. Nach ordnungsgemäßigem Verlauf erhält der Mieter die Kautions zurück.
10. Eine Untervermietung des VIP-Raumes ist verboten.
11. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Unbekannte kein Zutritt zu den gemieteten Räumen gewährt wird.
12. Am Ende der Veranstaltung müssen alle Räume wieder abgeschlossen und die Fenster geschlossen werden. Erhaltene Schlüssel sind bei der Abnahme zurück zu geben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust der Schlüssel erklärt sich der Mieter bereit die Kosten für den Ersatz der Schlüssel bzw. den Austausch der Schlösser zu übernehmen.
13. Bei einer Beschallung des VIP-Raumes sowie des überdachten Vorraumes ist ab 22.00 Uhr die Lautstärke so zu regeln, dass eine Belästigung der angrenzenden Anwohner nicht stattfindet. Ab 24.00 Uhr ist die Beschallung grundsätzlich nur noch im VIP-Raum mit Zimmerlautstärke erlaubt.
- 13.1 **Bei Zuwiderhandlung kann es zu Ordnungsstrafen durch das Ordnungsamt Bad Krozingen bis zu 500,00 € und im Wiederholungsfall noch höher kommen. Diese sind vom Verursacher (Mieter), zu tragen.**
14. Während einer Vermietung kann der Mieter grundsätzlich Getränke aus eigenem Einkauf verköstigen. Alternativ bietet der VfR Getränke zum Einkauf von einer vergünstigten Verkaufspreisliste an.